



267 35
Ehrer Königl. Majest.
in Pohlen. ic.

Als
Chur-ic. Fürstens zu Sachsen,
ic.

MMMDLVI

Wie es mit denen

Subhaftationen derer
Ritter- und anderer
Büchere,

Auch

Erlegung des Liciti darauff,
und was deme mehr anhängig,
hinkünftig gehalten werden soll.

Ergangen

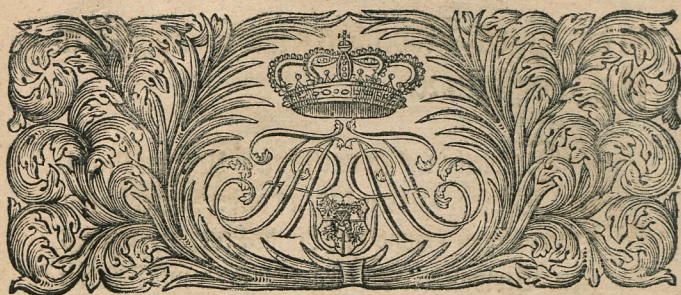
De dato Warschau, den 26. Augusti, Anno 1732.

Mit Königl. Pöhl. und Chur-ic. Fürstl. Sächs.
Allergnädigstem PRIVILEGIO.

D R E S D E N,

Drucks der Königl. Hof-Buchdr. Johann Conrad Stöfel.

AK



Friedrich
August, von Gottes
Gnaden, König in
Pohlen, Groß Herzog in
Litthauen, Keussen, Preussen, Mazovien,
Samogitien, Knovien, Vollandinien, Podolien,
Podlachien, Liefland, Smolensken, Hebe-
rien und Ischernicovien, 2c. Herzog zu Sach-
sen, Jülich, Cleve, Berg, Sagen und West-
phalen, des Heil. Röm. Reichs Erb. Mar-
schall und Chur-Fürst, Landgraf in Thü-
ringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober-
und Nieder-Sausitz, Burggraf zu Magde-
burg, Befürsteter Graf zu Henneberg, Graf

X 2

30

zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr
zu Ravensstein, 2c.

Entbieten allen und jeden, Unseren Präla-
ten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft,
Ober-Creyß-Haupt- und Ambt-Leuthen, Schöf-
fern, Berwalthern, Bürgermeistern und Rätthen
in Städten, Richtern, Dorff-Schultheissen, wie
auch allen Unseren Unterthanen, und sonst jeder-
männiglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten
Willen, Und fügen hiermit zu wissen, wie auch
ohne dieß schon bekannt, Wasgestalt dasjenige,
was in Unserer Erläuterung der Proceß-Ord-
nung, ad Tit. XXXIX. §. 15. wegen derer Li-
citanten, und daß das subhaffirte Gut, sobald
es Zwölffe ausgeschlagen, derjenige, welcher inzwi-
schen das höchste Geboth gethan, erstanden haben
solle, verordnet, bißhero dahin gemißbraucht
worden, daß viele derselben sich nicht eher, als ge-
gen 12. Uhr, gemeldet, und allererst sodann, wenn
der Seiger schon zu schlagen angefangen, ein ge-
ringes Geboth gethan, oder die vorigen Licitan-
ten, so sich dessen nicht versehen, mit einem gar we-
nigen superiret, dergestalt aber gedachte Grund-
Stücke, zum größten Präjudiz des Schuld-We-
sens, umb einen schlechten Preis an sich gebracht,
In

Ingleichen, daß wegen der, in Unserer erläuterten
Process-Ordnung, Tit. XXXIX. §. 16. vor dem
Termino Adjudicationis geordneten baaren Erle-
gung des Zehenden Theils, oder Bestellung tüch-
tiger Caution desßwegen, und mit denen, zu
Bezahlung des Ueberrests, öftters auff Zwangsig,
Dreyßig und mehr Jahre hinaus gesetzten Fristen
und Tage-Zeiten, verschiedene Mißbräuche und
neue Streitigkeiten, zum Nachtheil und Auf-
enthalt derer Creditoren, sich hervor gethan.
Nun lassen Wir es zwar im übrigen bey dem,
was im obangezogenen und 14^{den} S^{pho} enthalten
ist, noch zur Zeit bewenden.

Wir finden aber der Nothdurfft darneben,
nachdem Wir dieser Sache halber mit Unsern
freundlich geliebten Bettern Ebdn. Ebdn. commu-
niciren, und von Unserer getreuen Landschafft,
bey jüngst-gehaltenen allgemeinem Land-Tage,
hierüber ihr unvorschreibliches Bedencken erfor-
dern lassen, vermittelst dieses Unsers, ins Land zu
publiciren anbefohlenen Mandats, zu setzen und zu
ordnen, daß in Zukunft, wenn es 12. schlägt, das
subhastirte Gut mit dem höchsten Licito nicht,
wie bishero, so fort zugeschlagen, sondern gleich
nach 12. Uhr, wie bey denen Auctionen gewöhn-
lich, zu Drey mahlen, nach beygehendem Formu-

lar sub \odot ausgeruffen, und denen, welche vor 12. Uhr darauf münd- oder schriftlich licitiret, oder wenigstens zum licitiren sich angegeben, als welches ad Acta zu registriren, und sonst niemanden nachgelassen seyn solle, wenn sie ein mehrers bieten wollen, solches sofort, und, bis das Dritte Ausruffen geschehen, zu bewerkstelligen, da dann, wenn jemand ein mehrers licitiret, das subhastirte Guth mit solchem höhern Geboth wiederumb sofort aufs neue proclamiret, und damit so lange, bis auf das beschene drey-mahlige Ausruffen sich Niemand weiter meldet, fortgefahen, sodann aber erst dem, der das meiste gebothen, zugeschlagen werden soll.

Worbey hiermit zugleich Unser Begehren, daß in Zukunft kein Licitum anzunehmen, wenn nicht derjenige, so solches thut, bey Ritter-Güthern die Helffte, bey anderen Grund-Stücken aber den Dritten, und bey Bauer-Güthern wenigstens den Vierdten Theil, sofort bey der Adjudication, oder nach der nächsten Leipziger Ofter-oder Michaelis-Messe, längstens binnen Vier Wochen, baar zu erlegen, sich erbiethet, Auf welchen letztern Fall die Sequestration inzwischen fortzustellen, und die Interessen von der Zeit an, da er das Guth erstanden, bis zu diesem Termin zu ent-

entrichten, jedoch dargegen auch ihme die, von
solcher Zeit an erhobene Steuern, bey der Ad-
judication zu verabsolgen. Wie denn auch die
Bezahlung der übrigen Kauff-Summe weiter nicht,
als auf 4. 6. 8. oder höchstens 10. Jahre hinaus
zu setzen, und solche Tage- Zeiten inzwisſen
mit 5. pro Cent, bis zur Verfall-Zeit, zu verzin-
sen. Wornach sich also zu achten, und es wird
daran Unser Wille und Meynung vollbracht.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses offene
Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser
Cangley-Secret vordrucken lassen. So gesche-
hen Warschau, den 26. Augusti, An. 1732.

AUGUSTUS REX.



Heinrich von Binan,

Joh. Christoph Günther, S.



33 34

Siermit wird N. N. Guth, (Haus) zu
N. N. mit dem Licito an . . . Ehlen.
ausgerufen zum ersten mahl.

35 36

Siermit wird N. N. Guth, (Haus) zu
N. N. mit dem Licito an . . . Ehlen.
ausgerufen zum andern mahl.

37 38

Siermit wird N. N. Guth, (Haus) zu
N. N. mit dem Licito an . . . Ehlen.
ausgerufen zum dritten und letzten mahl.

3. 1. 18. 18. 18. 18.

78 M 485

X 2318150

V5 17



35
Ihrer Königl. Majest.
in Koblen. r.

Aß
Chur-Fürstens zu Sachsen,
r. r.

ADMT,

Wie es mit denen
Stationen derer
und anderer
Büthere,

Auch
es Licit darauß,
me mehr anhängig,
gehalten werden soll.
Ergangen
den 26. Augusti, Anno 1732.

n. und Chur-Fürst. Sächß.
em PRIVILEGIO.

RES DEN,
hof-Buchdr. Johann Conrad Stöckel.

